

VEREINSSTATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft“ (VFP) besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Ziel

- 1 Der VFP bezweckt die Unterstützung und Förderung einer wirksamen und kompetenten Pflegepraxis von hoher Qualität sowie den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis.
- 2 Der VFP unterstützt und fördert die nationale und internationale Vernetzung von pflegewissenschaftlich aktiven Fachpersonen.
- 3 Der VFP unterhält und fördert Akademische Fachgesellschaften, welche sich in Bezug auf spezifische Patientengruppen und/oder pflegerische Schwerpunktthemen engagieren.
- 4 Der VFP und seine Akademischen Fachgesellschaften vertreten und unterstützen die Anliegen der wissenschaftlichen Pflege und engagieren sich aktiv an der Weiterentwicklung und Koordination der Schweizer Pflegeforschung im Rahmen einer nationalen Agenda.
- 5 Der VFP ist mit seinen Akademischen Fachgesellschaften ein zuverlässiger Partner für nationale Organisationen, Institutionen, Verbände, Netzwerke und Fachgesellschaften, sowie für politische Institutionen und Instanzen der Schweiz. Durch aktive Mitarbeit in nationalen Gesundheitsprogrammen vertritt der VFP eine forschungsgestützte Pflegepraxis.
- 6 Der VFP beschafft finanzielle Mittel zur Erreichung seiner Ziele.

Art. 3 Aufgaben und Tätigkeiten

Der VFP

- 1 macht seine Anliegen in der Öffentlichkeit bekannt, durch z.B. Stellungnahmen, Informationsveranstaltungen, Auftritt in den Medien und Zusammenarbeit mit politischen, berufsständischen und multiprofessionellen Institutionen,
- 2 nimmt Einsitz in Kommissionen und Fachgremien zur Vertretung seiner Anliegen,
- 3 setzt sich für die Generierung finanzieller Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aktiv ein,
- 4 kann zweckgebundene Fonds äufnen und verwalten,
- 5 initiiert und koordiniert die Erstellung nationaler Forschungs- und Ethikagenden,

- 6 organisiert Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen im Rahmen der Agenden,
- 7 betreibt eine aktive Mitgliederwerbung,
- 8 schafft ein pflegewissenschaftliches Netzwerk,
- 9 setzt Akademische Fachgesellschaften ein, um seine Ziele auf wissenschaftlicher und praxisbezogener Ebene umzusetzen,
- 10 setzt Kooperationen mit externen Instanzen sowie einen Beirat ein, um fachübergreifende Ziele und Aufgaben bearbeiten zu können.

Art. 4 Mitglieder

Als Aktiv-Mitglieder des VFP können aufgenommen werden:

- 1 diplomierte Pflegefachpersonen
 - a mit Aus- und Weiterbildungen bis zum Abschluss als Bachelor, pensionierte Mitglieder auf Anfrage,
 - b mit akademischer Ausbildung in Pflegewissenschaft (Master/Lizenziat/Doktorat),
 - c mit akademischer Ausbildung in andern Wissenschaften (Master/Lizenziat/Doktorat).
- 2 juristische Personen als Kollektivmitglieder
- 3 Ehrenmitglieder

Als Passiv-Mitglieder des VFP können aufgenommen werden:

- 4 Gönner

Art. 5 Mitgliedschaft

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Aktivmitgliedern gemäss Art. 4 Ziffer 1 sowie von Passiv-Mitgliedern. Die definitive Aufnahme der Kollektivmitglieder obliegt der Generalversammlung.
- 2 Als Ehrenmitglieder kann die Generalversammlung Personen ernennen, die sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht haben.
- 3 Der Austritt aus dem VFP erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an die Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende Jahr, durch Tod des Mitglieds und durch Konkurs/Liquidation der juristischen Person.
- 4 Für die Mitgliederbeiträge haften die Mitglieder nach der Massgabe der Zeit ihrer Beitragspflicht. Bei Austritt innerhalb des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.
- 5 Der Ausschluss der Aktiv-Mitglieder aus dem VFP erfolgt aufgrund Beschluss des Vorstands,
 - a wenn ein Mitglied nach wiederholter Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt,
 - b wenn ein Mitglied den Zwecken und Grundsätzen des VFP zuwiderhandelt. Die Generalversammlung bestätigt den Ausschluss von Mitgliedern, deren Aufnahme in ihrer Kompetenz lag.
- 6 Der Ausschluss der Passiv-Mitglieder erfolgt ohne besonderen Beschluss des Vorstandes bei Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 6 Finanzierung, Vermögen

- 1 Der VFP wird durch die Mitgliederbeiträge, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden, durch Spenden und Zuwendungen finanziert. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich grundsätzlich nach den Kategorien der Mitglieder, diese sollen nicht mehr betragen als,
 - Fr. 150.-- für Aktiv-Mitglieder gemäss Art. 4, 1a
 - Fr. 350.-- für Aktiv-Mitglieder gemäss Art. 4, 1b und 1c
 - Fr. 1'000.-- für Aktiv-Mitglieder gemäss Art. 4, 2
- 2 Ehrenmitglieder gemäss Art. 4, 3 sind von der Beitragspflicht befreit.

- 3 Der Mitgliederbeitrag der Passiv-Mitglieder beträgt höchstens Fr. 150,--. Falls ein Passivmitglied freiwillig einen höheren Beitrag leistet, ist dieser als Spende oder Zuwendung zu verbuchen.

Art. 7 Haftung

Dritten gegenüber haftet ausschliesslich der VFP mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Fonds

Der VFP kann Fonds zur Finanzierung seiner Aufgaben öffnen und verwalten. Die Fonds werden durch Spenden und Zuwendungen gespeist. Die Generalversammlung erlässt für die Fonds Reglemente.

II. ORGANISATION

Art. 9. Organe

Die Organe des VFP sind,

- 1 die Generalversammlung (GV)
- 2 der Vorstand
- 3 die Rechnungsrevisoren

Art. 9.a Kommunikation der Organe und von/an Mitglieder

Die Kommunikation zwischen den Organen, innerhalb der Organe und die Kommunikation von Mitgliedern an den VFP oder des VFP an Mitglieder erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

1. Die Generalversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VFP. Die Generalversammlung besteht aus den Aktiv-Mitgliedern des VFP. Jede juristische Person hat Anspruch auf einen Delegierten. Passiv-Mitglieder sind als Besucher an der Generalversammlung willkommen.

Art. 11 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Monate im Voraus allen Aktiv- und Passiv-Mitgliedern bekannt zu geben.
- 2 Die Aktiv-Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Entsprechende Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der Generalversammlung an den/die Präsident/in zu richten.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden,
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Wunsch eines Fünftels der Aktiv-Mitglieder des VFP
 - auf Antrag aller Mitglieder einer Akademischen Fachgesellschaft
- 4 Die Einberufung der ordentlichen sowie einer allfälligen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Einladung des Vorstandes an die Aktiv- und

Passiv-Mitglieder. Die Einladung mit Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen ist mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu versenden.

- 5 Passiv-Mitglieder werden zu den Generalversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 12 Organisation

- 1 Die Generalversammlung wird von dem/der Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Vizepräsidenti/n des Vorstandes geleitet.
- 2 Zu Beginn der Generalversammlung lässt der/die Vorsitzende mindestens zwei Stimmentzähler/innen durch die Versammlung wählen.
- 3 Bei Wahlen in den Vorstand und der Rechnungsrevisor/innen müssen die Vorschläge sechs Wochen vor Generalversammlungstermin dem/der Präsident/in eingereicht werden.
- 4 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von dem/der Präsident/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Art. 13 Befugnisse

Die Generalversammlung beschliesst was folgt:

- 1 die Festsetzung und Abänderung der Statuten,
- 2 der Erlass von Reglementen, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 3 die definitive Aufnahme und die Bestätigung des Ausschlusses von Aktiv- Ehren- und Passiv-Mitgliedern, soweit gemäss Art. 5 in ihrer Zuständigkeit liegend,
- 4 die Wahl des/der Präsident/in, des/der Vizepräsident/in, der weiteren Mitglieder des Vorstandes; wählbar sind Aktivmitglieder mit einem Master of Science in Nursing; über Ausnahmen beschliesst die Generalversammlung; die Generalversammlung beachtet bei ihrer Wahl, dass die Akademischen Fachgesellschaften bestmöglich vertreten sind,
- 5 die Wahl der Rechnungsrevisor/innen,
- 6 die Genehmigung des Budgets und die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- 7 die Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- 8 die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit nicht in der abschliessenden Kompetenz eines anderen Organs liegend,
- 9 die Entlastungserteilung der Organe,
- 10 die Gründung von Akademischen Fachgesellschaften und eines Beirats,
- 11 die Auflösung des Vereins,
- 12 die Genehmigung des Protokolls der letzten GV.

Art. 14 Beschlussfassung

- 1 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht beschlossen werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 3 Jedes Aktiv-Mitglied hat eine Stimme. Passiv-Mitglieder haben kein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in die Möglichkeit des Stichentscheids, oder er/sie kann das Geschäft an den Vorstand zurückweisen zur Formulierung eines neuen Antrags an die Generalversammlung.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 5 Bei Statutenänderung und Auflösung des Vereins gelten Art. 27 und 28 dieser Statuten.

2. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

- 1 In den Vorstand sind Aktiv-Mitglieder wählbar. Ferner sind Gönner/innen mit akademischer Ausbildung in anderen Wissenschaften, die die Anliegen der Pflegewissenschaft unterstützen, wählbar. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in, dem/der Vizepräsident/in und 5 - 7 Mitgliedern, wovon eines ein/e Gönner/in mit akademischer Ausbildung wie oben beschrieben sein kann. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der/die Geschäftsführer/in ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Mitglieder, die während der Amtszeit austreten, werden durch die Generalversammlung ersetzt. Für die Neugewählten beginnt die Amtszeit mit ihrer Wahl.

Art. 16 Einberufung

- 3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident/in, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen.

Art. 17 Organisation

- 1 Die Vorstandssitzung wird von dem/der Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Vizepräsidenti/n des Vorstandes geleitet.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Bedarf kann ein Beschluss auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Solche Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung zu Protokoll zu nehmen.
- 3 Es wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 18 Befugnisse

- 1 Wahrnehmen und fördern der Interessen des VFP und der Akademischen Fachgesellschaften.
- 2 Vertretung des VFP gegenüber Dritten.
- 3 Vorbereiten der Geschäfte der Generalversammlung und einberufen derselben.
- 4 Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 5 Abschluss von Verträgen jeglicher Art.
- 6 Wahl der Geschäftsstelle.
- 7 Festlegen und Genehmigen der Anstellungsbedingungen sowie der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle.
- 8 Ausarbeiten und Genehmigen eines Reglements betreffend die Unterschriftenreglung sowie die Kompetenzen der Geschäftsstelle.
- 9 Verwalten des Vereinsvermögens.
- 10 Erstellen des Jahresberichts.
- 11 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind.
- 12 Definitive oder provisorische Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern; definitiver oder provisorischer Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 19 Beschlussfassung

- 1 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

- 2 Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

3. Die Rechnungsrevisor/innen

Art. 20 Zusammensetzung, Befugnisse

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisor/innen für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist einmal zulässig. Rechnungsrevisor/innen, die während der Amtsdauer austreten, werden für die restliche Amtsdauer an der nächsten Generalversammlung ersetzt. Die Generalversammlung ist befugt, anstelle der oben genannten Rechnungsrevisor/innen eine Revisionsgesellschaft zu wählen. Die Wiederwahl einer solchen Gesellschaft ist über mehrere Amtsperioden möglich. In diesem Fall sind die leitenden Revisor/innen spätestens nach acht Jahren auszuwechseln.
- 2 Die Revisor/innen prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

III DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 21 Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle besteht aus dem/der Geschäftsführer/in und Sachbearbeiter/innen. Diese führen im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte des VFP.

Art. 22 Unterschriftenregelung und Kompetenzen

Die Unterschriftenregelung sowie die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem speziellen Reglement festgelegt, welches durch den Vorstand ausgearbeitet und genehmigt wird.

IV. AKADEMISCHE FACHGESELLSCHAFTEN, KOOPERATION MIT EXTERNEN INSTANZEN, BEIRAT

Art. 23 Allgemeines

Die Generalversammlung kann zur Erfüllung des Vereinszweckes Akademische Fachgesellschaften sowie einen Beirat einberufen.

1. Die akademischen Fachgesellschaften (AFG)

Art. 24 Zweck und Ziel, Kompetenzen

- 1 Die AFG sind Teil des Schweizerischen Vereins für Pflegewissenschaft VFP. Sie sind fachspezifische Gruppen für wissenschaftlich ausgebildete Pflegefachleute. Die Statuten des VFP sind massgebend.
- 2 Die AFGs verfolgen folgende Zielsetzungen:
 - Netzwerk für ihre Mitglieder

- Fachspezifische Entwicklung und Förderung wissenschaftlicher Themen
 - Forum zur Analyse der eigenen Arbeitssituationen
 - Hilfestellung von einzelnen Mitgliedern in spezifischen Praxis- und Forschungssituationen
 - Erfahrungsaustausch
 - Vernetzung von Pflegewissenschaftler/innen ihrer Fachrichtung
 - Unterstützen der Anliegen der Pflegewissenschaft gegen aussen
- 3 Das von der Generalversammlung erlassene Reglement der AFG regelt die Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der AFG.

2. Kooperationen mit externen Instanzen

Art. 25 Zweck und Ziel, Kompetenzen

- 1 Der Vorstand kann Kooperationen in Form von «Letter of Consent», Arbeitsgruppen und Kommissionen zwischen VFP-internen und externen Instanzen bilden, um AFG- und fachübergreifende Themen bearbeiten zu können. Mitglieder dieser Kommissionen können, müssen jedoch nicht alle VFP-Mitglieder sein.
- 2 Nötigenfalls kann der Vorstand Reglemente erlassen, welche die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der VFP-internen Instanzen in der Kooperation regeln.
- 3 Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig hinsichtlich der Kooperationen mit externen Instanzen.

3. Der Beirat

Art. 26 Zweck und Ziel

Der Beirat besteht aus einflussreichen Persönlichkeiten aus dem politischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder öffentlichen Leben. Dessen Mitglieder erklären sich bereit, sich für die Erreichung der Vereinszwecke mit ihrem Namen in der Öffentlichkeit einzusetzen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ernannt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

V. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 27 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten erfordert Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung wird vom Vorstand oder von mindestens acht Mitgliedern gestellt. Er muss als Traktandum der Generalversammlung aufgeführt sein. Ein Antrag von Mitgliedern ist spätestens zehn Wochen vor der Generalversammlung an den/die Präsident/in zu richten.

Art. 28 Auflösung

- 1 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Dieser muss als Traktandum der Generalversammlung aufgeführt sein und mit der Einladung begründet werden. Der Auflösungsbeschluss tritt erst nach einer zweiten bestätigenden Generalversammlung in Kraft, welche

frühestens vier Monate nach dem ersten Auflösungsbeschluss einberufen werden darf. Bei der zweiten bestätigenden Generalversammlung bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- 2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das vorhandene Vereins- und Fondsvermögen muss aber auf jeden Fall für Zwecke der universitären Lehre und Forschung im Pflegebereich eingesetzt werden.

VI. VERSCHIEDENES

Art. 29 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VFP erfolgt in Kollektivunterschrift. Unterschriftsberechtigt sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Geschäftsführer/in.

Art. 30 Übergeordnetes Recht

Soweit diese Statuten keine näheren Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 10. Mai 2021 angenommen worden, sie ersetzen die Statuten vom 28. November 2014.